Satzung des Fördervereins der Staatlichen Realschule Großostheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
Der „Förderverein der Staatlichen Realschule Großostheim“ (e.V.) mit Sitz in Großostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. - 31.12. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Realschule Großostheim in der Weise, dass
a) die Anteilnahme an deren Aufgaben und Arbeiten in der Öffentlichkeit geweckt, indem bspw. Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur unterstützt werden
b) die Schule in der Erfüllung ihrer Vorhaben unterstützt wird, besonders im Bereich Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, um die Realschule Großostheim in ihrem Bildungsauftrag finanziell zu unterstützen (z.B. durch Kuchenverkäufe oder Zuwendungen seitens Dritter in Form von Spenden, Bekämpfen von Drogenmissbrauch, Unterhalten einer Schule).

§ 3 Zweck
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsvermögen
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vereinsvermögen darf nur für den unter § 2 bestimmten Zweck verwendet werden, da bei Nichtbeachtung des Satzungszwecks die Gemeinnützigkeit aufgehoben und die Steuerpflicht ausgelöst wird.

§ 5 Mitgliedschaft und Vereinsvermögen
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied kann bei seinem Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Es dürfen keine Ausgaben geleistet werden, die nicht den Zwecken des Vereins dienen. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich ihre Auslagen auf Antrag erstattet bekommen.

§ 6 Auflösung
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Großostheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie müssen ihren Willen zum Beitritt schriftlich erklären. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.
Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar.
Alle Schülereltern, die im laufenden Geschäftsjahr Spenden leisten, ohne ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklärt zu haben, gelten als fördernde Mitglieder, sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§ 8 Austritt und Ausschluss
Die Mitglieder können jederzeit austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt erklären.
Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeinsinn des Vereins verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen. Er muss jedoch das Mitglied vorher hören.
Wegen des Ausschlusses kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Austritt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge
Die Beiträge bestehen aus freiwilligen Spenden, deren Höhe nach oben hin nicht begrenzt ist. Beiträge sind zu entrichten.

§ 10 Organe
Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit

im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
•Bericht des Vorstands,
•Bericht des Kassenprüfers,
•Entlastung des Vorstands,
•Wahl von einem Kassenprüfer/in, sofern sie ansteht,
•Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
•Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
•Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit
1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit

Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 13 Vorstand
Der Vorstand des Vereins besteht aus:
a) dem ersten Vorsitzenden
b) dem zweiten Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister
Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind bei Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung mit Zuruf zu wählen.
Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit beschließt.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist anschließend an die Elternbeiratswahl durchzuführen.

Die Satzungsänderung des Fördervereins der staatlichen Realschule Großostheim wurde einstimmig angenommen von:

Vor- und Nachname	Unterschrift